



Beitragsordnung

(Anlage zur Satzung der Ritterschaft des Burglöwen zu Brunswiek e.V. vom 28.02.2016 in der Fassung vom 28.02.2016)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Zur Realisierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt die Ritterschaft des Burglöwen zu Brunswiek e.V. von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige satzungsgemäße Geschäftsjahr des Vereins, das laut §1 der Satzung das Kalenderjahr ist.

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge wie folgt abgestuft und festgelegt:

- 1.) ordentliche Mitglieder: 12,00 €
 - a.) Anwärter/innen: 5,00 €
 - b.) Studenten, Auszubildende, Schüler: 5,00 €
 - c.) Bezieher von Arbeitslosengeld I/II: 5,00 €
- 2.) Fördermitglieder
 - a.) Natürliche Personen mindestens 8,00 €
 - b.) Juristische Personen (Organisationen / Institutionen / Firmen) mindestens 50,00 €
- 3.) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Es kann auf freiwilliger Basis ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden, der der/dem Schatzmeister /in schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Die aus sozialen Gründen ermäßigten Beiträge gemäß Absatz (1) 1.) Nr. a, b, und c gelten ab Beginn des Monats des Geschäftsjahres, in dem der soziale Grund eintritt, bis zum Ablauf des Monats des Geschäftsjahres, in dem der soziale Ermäßigungsgrund wegfällt. Für den verbleibenden Zeitraum des Geschäftsjahres ist der sich ansonsten aus Absatz 1 ergebende Beitrag geschuldet. Eine Beitragsermäßigung nach Satz 1 wird nur berücksichtigt, wenn das Mitglied einen Nachweis darüber erbringt. Die Beitragsermäßigung erlischt mit dem Erlöschen der Ermäßigungsberechtigung. Ein Statuswechsel ist zeitnah der/dem Schatzmeister /in anzuzeigen! Der/die Schatzmeister/in kann verspätete Anträge berücksichtigen, wenn das Mitglied die Versäumung der Frist oder der Form nicht verschuldet hat oder seine Säumnis genügend entschuldigt. Derartige Umstände sind glaubhaft zu machen.

Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil ebenfalls Mitglied des Vereins ist, werden auf Antrag vom Beitrag befreit. Pflegekinder und Stiefkinder werden gleichgestellt.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und ist bis spätestens zum 05. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins zu zahlen.

(1) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig für den verbleibenden Zeitraum erhoben und im Zeitpunkt des Eintritts zur Zahlung fällig. Mindestens jedoch 5,-€



(2) Kommt ein beitragspflichtiges Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als einen Monat nach dessen Fälligkeit in Verzug, ist der Verein berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

§ 3 Zahlungsform

(1) Jeder Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein Girokonto schriftlich zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein zu Händen der/ des Schatzmeister s/ in unverzüglich und schriftlich verbunden mit einer entsprechend geänderten Einzugsermächtigung anzuzeigen. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zur Zeit der Beitragsfälligkeit (§ 1) zu sorgen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Vereinsmitglied auf Antrag die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in anderer Form, insbesondere durch Überweisung oder Barzahlung, genehmigen. Die Beitragsfälligkeit bleibt davon unberührt.

(3) Rückständige Beiträge können auch durch Barzahlung oder Überweisung auf das Geschäftsgirokonto des Vereins geleistet werden.

(4) Wird eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, insbesondere mangels Kontodeckung oder wegen Versäumung der Anzeigepflicht, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen und eine Strafe von €10,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Vereins bleibt davon unberührt.

(5) Für den Mitgliedsbeitrag eines minderjährigen bzw. nicht geschäftsfähigen Vereinsmitgliedes haftet der Sorgeberechtigte bzw. derjenige, dem die Betreuung obliegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2016, tritt zum 01.03.2016 in Kraft. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Beitragsordnung beschließt.